

Amtsgericht München

Az.: 824 Ds 113 Js 138921/23



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

3)

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 20.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Bonkamp
als **Strafrichter**

Staatsanwältin als Gruppenleiterin Dr. Neupert
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Dr. Beisenherz Maja
als **Verteidigerin**

Beschäftigte Gnahn
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

I.

Die Angeklagten [REDACTED] sind schuldig der Nötigung.

II.

Der Angeklagte [REDACTED] wird zur Geldstrafe von 60 Tagessätze zu je 15 Euro verurteilt.

III.

Der Angeklagte [REDACTED] wird zur Geldstrafe von 70 Tagessätze zu je 40 Euro verurteilt.

IV.

Der Angeklagte [REDACTED] wird zur Geldstrafe von 80 Tagessätze zu je 15 Euro verurteilt. IV

V.

Die Angeklagte tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 I, II, 25 I Alt 2, II StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte [REDACTED]
Derzeit lebt er von Ersparnissen, er will Arbeitslosengeld II beantragen. Vermögen besitzt er nicht, Schulden in Höhe von 2 [REDACTED] Euro. Er ist ledig und hat keine Kinder.

Er ist nicht vorbestraft.

Der Angeklagte [REDACTED] ist [REDACTED], arbeitet jedoch nicht mehr. Er ist geschieden. Weitere Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen machte er nicht.

Ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister ist der Angeklagte Hörmann bisher strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:

[REDACTED]

Tatbezeichnung: Sachbeschädigung in Mittäterschaft

[REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED]
[REDACTED] Vermögen besitzt er nicht, Schulden jedoch in unbekannter Höhe. Er ist ledig und hat keine Kinder.

Ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister ist der Angeklagte bisher strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:

[REDACTED]

Tatbezeichnung: Gemeinschaftliche Nötigung

[REDACTED]

II.

Zur Errichtung einer symbolischen Blockade für ein konsequenteres Einschreiten der politischen Akteure für den Klimaschutz verteilten sich die Angeklagten mit den anderweitig Verfolgten [REDACTED] am 24.03.2023 um 08.00 Uhr auf der Abfahrt vom mittleren Ring auf der Brudermühlstraße vor der Kreuzung zur Plinganserstraße in nordwestlicher Fahrtrichtung in München, sodass Fahrzeuge dort nicht mehr an ihnen vorbeifahren konnten. Bereits zu diesem Zeitpunkt reihten sich eine Vielzahl an Fahrzeugen vor den Angeklagten auf der Straße, nachdem das Fahrzeug der ersten Reihe angehalten hatte, um nicht auf die am Boden klebenden Personen aufzufahren und diese möglicherweise zu verletzen.

Die Angeklagten sowie der anderweitig Verfolgte [REDACTED] klebten sich sodann jeweils mit einer ihrer Hände auf den Straßenbelag, sodass sie sich – wie ihnen bewusst war – nicht mehr von dem Ort entfernen konnten. Die anderweitig Verfolgten Janning und Helbling setzten sich sodann ebenfalls auf die Straße, um sie sowie die Angeklagten zu unterstützen.

Die Fahrzeuge der ersten Reihe wirkten in der Folge als körperliche Barrieren für die nachfolgend eintreffenden Personen beziehungsweise deren Kraftfahrzeuge, sodass diese letztlich zu einem kompletten Stillstand gezwungen wurden und ihre Fahrt auf der dortigen Fahrbahn nicht fortsetzen konnten. Auf der Brudermühlstraße entstand dadurch ein erheblicher Rückstau. Dies hatten die Angeklagten zumindest als mögliche Folge ihres Handelns erkannt und billigend in Kauf genommen.

Die Möglichkeit, dass die Versammlung von Seiten der Polizei – wie tatsächlich ab 08.11 Uhr geschehen – dahingehend beschränkt werden würde, dass ein Platz abseits der Fahrbahn als alter-

native Versammlungsortlichkeit zugewiesen würde, und – wie gegen 08.43 Uhr tatsächlich geschehen – formell und materiell rechtmäßig aufgelöst werden würde und dass die Angeklagten dem und dem anschließenden Entfernungsgebot aufgrund des Klebens an der Fahrbahn nicht nachkommen können würden, hatten sie zum Zeitpunkt ihres Festklebens an die Fahrbahn zumindest billigend in Kauf genommen.

Auch die anderweitig Verfolgten [REDACTED] verließen die Straße nicht, sondern mussten letztlich von der Straße getragen werden.

Es entstand – wie von den Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen – ein massiver Rückstau mit einer unbekanntem Anzahl geschädigte Personen.

Nach erfolgter Entfernung aller auf der Straße sitzenden Personen um ca. 09:09 Uhr konnte sich der Verkehr sodann wieder in Bewegung setzen.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihren eigenen Angaben, denen das Gericht gefolgt ist.

Gemäß § 249 StPO kam in der Hauptverhandlung der Auszug aus dem Bundeszentralregister zur Verlesung.

Der unter Ziff. II. genannte Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung, insbesondere aufgrund der eigenen Einlassungen der Angeklagte, soweit ihnen gefolgt werden konnte und den Angaben der vernommenen Zeugen und der in Augenschein genommenen Lichtbilder.

Der Angeklagte [REDACTED] räumte ein, bei der Versammlung am 24.03.2023 anwesend gewesen zu sein. Allerdings sei ihm gegenüber keine Versammlungsauflösung kommuniziert worden, außerdem sei bei Auflösung der Versammlung auch kein Fahrzeug mehr im Stau gestanden.

Die Angeklagten [REDACTED] gaben an, dass sie nicht mehr wüssten, ob die Versamm-

lung durch die Polizei aufgelöst wurde.

Der Tatnachweis wird jedoch geführt durch die vernommenen Polizeibeamten. So gab der Polizeibeamte [REDACTED] an, dass er zunächst zweimal auf den Mittelstreifen die Versammlungsteilnehmer im Abstand von 10 Minuten ansprach und zur Räumung der Fahrbahn aufforderte. Beim 3. Mal um 08.43 Uhr habe er gesagt, dass die Versammlung nun aufgelöst sei. Die Teilnehmer sollten weggehen, sonst würde unmittelbarer Zwang angewendet. Außerdem habe er seinen Kollegen Zellner angewiesen, die gleichen Ansprachen auf der Rechtsabbiegerspur zu tätigen. Der Zeuge Zellner bestätigte dann auch, dass er ebenso wie sein Kollege Schwarz schließlich die Teilnehmer der Versammlung auf der rechten Fahrspur ansprach und die Versammlung dort auflöste.

Der Polizeibeamte [REDACTED] sagte aus, dass er am 24.03.2023 dafür zuständig war, die Abfahrt vom mittleren Ring Richtung Brudermühlstraße abzusperren. Dazu hätten er und Kollegen Dienstfahrzeuge quer gestellt, so dass ein Abfahren nicht mehr möglich war. Den Verkehr, der sich schon gestaut hatte, habe man dann rückwärts wieder auf die Gegenfahrbahn des Mittleren Ring zurück geleitet. Die ganze Aktion habe etwas mehr als eine Stunde lang gedauert, es seien sehr viele Fahrzeuge betroffen gewesen.

Die vernommenen Polizeibeamten [REDACTED] machten ergänzende Angaben zum Gang der Ermittlungen. Das Gericht hat keinerlei Veranlassung, diesen sachlichen Angaben der vernommenen Polizeibeamten keinen Glauben zu schenken.

Diese werden außerdem gestützt durch die in Augenschein genommenen Fotos aus der Akte. Aus den Fotos ist ersichtlich, dass auch nach Auflösung der Versammlung um 08.43 Uhr noch Fahrzeuge gestaut waren.

IV.

Die Angeklagten haben sich damit schuldig gemacht der Nötigung gemäß den §§ 240 I, II, 25 I 2. Alt. StGB.

Ihr Handeln ist auch als verwerflich im Sinne des § 240 II StGB anzusehen. Zwar ist ihnen zugute

zu halten, dass sie das für die Allgemeinheit wichtige Ziel des Klimaschutzes verfolgten, allerdings ergibt eine Interessenabwägung, dass das Festkleben auf der Fahrbahn dennoch als verwerflich anzusehen ist.

Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine nicht angemeldete Versammlung handelte, diese während der Hauptverkehrszeit stattfand und eine Vielzahl von Autofahrern betroffen war.

Ihr Handeln ist auch nicht durch § 34 StGB, Artikel 20 IV GG, oder allgemein durch zivilen Ungehorsam gerechtfertigt. Alle Rechtfertigungsgründe scheitern daran, dass ihr Handeln weder erforderlich noch angemessen ist. Protest darf nur über die im Grundgesetz vorgesehenen Mittel erfolgen. Eine Minderheit darf der Bevölkerungsmehrheit nicht mit Gesetzesverstößen ihre Meinung aufzwingen. Vielmehr hätten die Angeklagte legale Formen des Protestes wie die Organisation normaler Demonstrationen, ihr Wahlrecht oder die Gründung von Parteien nutzen müssen, um ihre Ziele zu verfolgen.

V.

Bei der Strafzumessung war ein Strafraum zugrunde zu legen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vorsieht.

Zu Gunsten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass sie zumindest eingeräumt haben, bei der Versammlung anwesend gewesen zu sein.

Der Angeklagte [REDACTED] ist nicht vorbestraft.

Strafmildernd war auch wieder das von den Angeklagten verfolgte Ziel des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Gegen die Angeklagten spricht, dass sie durch ihr Verhalten eine Vielzahl von Autofahrern über einen längeren Zeitraum genötigt haben. Die Angeklagten Hörmann und Winter sind auch vorbestraft, der Angeklagte Winter sogar einschlägig.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht daher für den Angeklagten [REDACTED] eine Strafe von 70 Tagessätzen zu je 15,- Euro für tat- und schuldangemessen.

Für den Angeklagten [REDACTED] hielt das Gericht eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 40,- Euro für tat- und schuldangemessen.

Für den Angeklagter [REDACTED] hielt das Gericht eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,- Euro für tat- und schuldangemessen.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wurde dabei gemäß § 40 II StGB festgesetzt, bei dem Angeklagten [REDACTED] musste diesbezügliche eine Schätzung erfolgen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt § 465 I StPO.

gez.

Dr. Bonkamp
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 11.03.2024

Zacher, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle